



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kin-
der (Kinderkommission)

Wortprotokoll der 23. Sitzung

Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission)

Berlin, den 25. März 2015, 16:00 Uhr

Paul-Löbe-Haus

2.200

Vorsitz: Susann Rüthrich, MdB

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1 **Seite 8**

Öffentliches Expertengespräch zum Thema „Artikel
23 UN-Kinderrechtskonvention – Förderung behin-
deter Kinder“

Tagesordnungspunkt 2 **Seite 19**

Anliegen an die Kinderkommission

Tagesordnungspunkt 3 **Seite 19**

Verschiedenes



Inhaltsverzeichnis

Anwesenheitslisten	Seite 3
Sprechregister	Seite 7
Wortprotokoll	Seite 8



Tagungsbüro



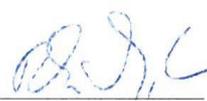
Deutscher Bundestag

Sitzung des Unterausschusses Kinderkommission (13. Ausschuss)

Mittwoch, 25. März 2015, 16:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU Pols, Eckhard		CDU/CSU Launert Dr., Silke	
SPD Rüthrich, Susann		SPD Bahr, Ulrike	
DIE LINKE. Müller (Potsdam), Norbert		DIE LINKE. Wunderlich, Jörn	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Walter-Rosenheimer, Beate		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dörner, Katja	

Werner Katrin  Die Linke

Stand: 19. März 2015

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

off.

Sitzung des Unterausschusses Kinderkommission (13. Ausschuss)

Mittwoch, 25. März 2015, 16:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

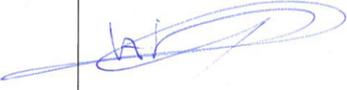
Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Gehrmann	Linke	
Zechold	LINKE	Reh
Kroschke	LINKE	
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Stand: 20. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



**Anwesenheitsliste der Sachverständigen
für das öffentliche Expertengespräch zum Thema
„Artikel 23 UN-Kinderrechtskonvention – Förderung
behinderter Kinder“
am Mittwoch, dem 25. März 2015, 16.00 Uhr**

Name	Unterschrift
Anne Barnack Gemeinnütziger Verein Pusteblume e. V.	
Barbara Brödler-Bahro Gemeinnütziger Verein Pusteblume e. V.	
Kai Pakleppa Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.	
Daniel Scherr Deutsches Institut für Menschenrechte	



Sprechregister der Abgeordneten und Sachverständigen

Abgeordnete

Vors. Susann Rüttrich	8, 13, 14, 17, 18, 19
Abg. Beate Walter-Rosenheimer	15, 17
Abg. Katrin Werner	15, 18

Sachverständige

Anne Barnack	8, 12, 13, 14, 18
Barbara Brödler-Bahro	13
Kai Pakleppa	9, 13, 14, 16, 17, 18
Daniel Scherr	11, 15, 17



Tagesordnungspunkt 1

Öffentliches Expertengespräch zum Thema „Artikel 23 UN-Kinderrechtskonvention – Förderung behinderter Kinder“

Vorsitzende: Ich begrüße Sie alle herzlich zu der Sitzung der Kinderkommission in dieser Sitzungswoche. Die Kinderkommission ist ein Unterausschuss des Familienausschusses und hat die Besonderheit, dass wir nicht in Koalition und Opposition aufgeteilt sind, sondern jeweils ein Mitglied jeder Fraktion Mitglied der Kinderkommission ist und wir hier einstimmig die Belange der Kinder verhandeln und beschließen. Ich bin Susann Rührich und habe für die SPD-Fraktion von Herrn Pols, CDU/CSU-Fraktion, den Vorsitz der Kinderkommission übernommen und werde diesen dann an Herrn Müller von der Fraktion DIE LINKE übergeben. Frau Werner vertritt heute Herrn Müller. Frau Walter-Rosenheimer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist auch hier. Die Kinderkommission tagt öffentlich und es wird ein Wortprotokoll erstellt, d. h., das, was Sie hier sagen, kann man dann auf den Seiten des Bundestages nachlesen. Ich hoffe, Sie sind sich dessen bewusst und sind auch damit einverstanden. Wir beschäftigen uns jetzt schon mehrere Sitzungen und auch noch weitere Sitzungen mit der Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland. Wir gehen mehrere spezifische Gruppen von Kindern durch, um zu schauen, ob deren Kinderrechte in allen Belangen gewahrt sind. Heute schauen wir uns die in Artikel 23 Kinderrechtskonvention benannten Kinder an, nämlich Kinder mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, die das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Inklusion usw. haben. Ich freue mich sehr, dass Sie, liebe Sachverständige, zu uns gekommen sind und aus Ihrer Sicht berichten werden, wie diesen Kindern in Deutschland zu ihrem Recht verholfen wird, ob da noch Luft nach oben ist und wenn ja, an welcher Stelle. Frau Anne Barnack und Frau Barbara Brödler-Bahro sind vom gemeinnützigen Verein Pustebblume e. V., Herr Pakleppa von der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. und Herr Scherr vom Institut für Menschenrechte bei uns. Ich würde Sie bitten, dass Sie jeweils aus Ihrer Sicht kurz einführen. Danach haben wir alle die Gelegenheit, mit Ihnen in den Austausch zu kommen, zu diskutieren und Fragen zu stellen. Am Ende werden wir im nichtöffentlichen Teil die Sitzung

rekapitulieren und ganz zum Schluss gibt es eine Stellungnahme der Kinderkommission, die wir Ihnen gerne zukommen lassen, damit Sie auch wissen, was wir aus dem, was Sie uns mitgegeben haben, gemacht haben.

Anne Barnack (Gemeinnütziger Verein Pustebblume e. V.): Frau Brödler-Bahro und ich leiten seit 2012 den gemeinnützigen Verein Pustebblume e. V. in Kleinmachnow. Wir sind 2008 ursprünglich aus einem Hortprojekt entstanden und würden gerne ein paar Impressionen zeigen, damit Sie ein Gefühl dafür bekommen, mit welcher Klientel wir dort arbeiten. Anschließend würde ich etwas zu der restlichen Arbeit sagen. Wir haben inzwischen auch unser Portfolio an Angeboten um einiges erweitern können. Wir begleiten in diesem Hortprojekt in einem ganz kleinen Rahmen zehn Kinder und Jugendliche mit geistiger und teilweise körperlicher Behinderung, die in einem ganz engen Schlüssel von 1:3 begleitet werden. Alle Kinder aus dem Hort gehen an eine Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Wir begleiten diese Kinder in der Schulzeit und am Nachmittag bis 18.00 Uhr. Wir haben einen Fahrdienst, um sie danach nach Hause zu bringen, und begleiten in der Ferienzeit von 8.00 bis 18.00 Uhr. Wir haben verschiedene Angebote, verschiedene Therapien wie Aromatherapie, Kunsttherapie, um die Kinder dort abzuholen, wo sie stehen. Desweiteren haben wir im Zuge dieses Hortprojekts unsere Anerkennung als niedrigschwelliges Angebot bekommen, d. h. wir können den Eltern Unterstützungsleistungen im Rahmen von Pflegekassenleistungen gewähren. Das ist zum einen die Verhinderungspflege, zusätzliche Betreuungsleistung und Kurzzeitpflege. Wir haben zwei Kurzzeitpflegeplätze, wo wir 24-Stunden-Betreuung anbieten, auch am Wochenende, um den Eltern eine Entlastung zu schaffen. Wir bieten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII und 35a SGB VIII Schul- und Kitabegleitung für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderung oder auch für Kinder, die von einer seelischen oder sozial-emotionalen Behinderung bedroht sind, an. Das ist inzwischen ein sehr großer Bereich. Wir merken, dass ein zunehmender Bedarf besonders im Bereich der seelischen und sozial-emotionalen Behinderung besteht. Wir



begleiten die Kinder im Umfang von 140 Mitarbeitern in den verschiedensten Landkreisen im Land Brandenburg. Zudem konnten wir unser Angebot noch auf den Bereich der Autismusförderung ausweiten, d. h. wir bieten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer Diagnose im Bereich der Autismus-Spektrumsstörung Einzelförderung oder Gruppenförderung an nach verschiedenen Methoden, TEACCH-Ansatz (Treatment and Education of Autistic and related Communication handicapped Children), PECS (Picture Exchange Communication System). Ich möchte jetzt nicht näher darauf eingehen, sondern Ihnen nur einen kurzen Abriss von dem geben, was wir leisten. Wir haben eine heilpädagogische Inklusionsberatung, die letztendlich Schulen die Möglichkeit bieten soll, auf einen Heilpädagogen zurückzugreifen, der sie in Bezug auf vereinzelte Kinder gezielt mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt berät und sie weiterbildet. Es ist ein umfangreiches Angebot in Zusammenarbeit mit dem Schulamt.

Kai Pakleppa (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.): Mein Name ist Kai Pakleppa. Ich bin Leiter des Referats „Konzept“ in der Bundesvereinigung Lebenshilfe. Die Bundesvereinigung ist ein Selbsthilfverband, ein Eltern- und Trägerverband und nicht zuletzt auch ein Fachverband, der sich in erster Linie für Menschen mit geistiger Behinderung einsetzt. Wir begleiten Menschen, Kinder mit geistiger Behinderung, ihre Familien und ihre Angehörigen und unterstützen sie dabei, gleichberechtigt am Leben in unserer Gesellschaft teilzunehmen. Es gibt mehr als 500 Orts- und Kreisvereinigungen, in denen häufig auch Dienste und Einrichtungen existieren, die Beratungsangebote in der Kinder- und Jugendhilfe machen – offene Hilfen nennen wir das. Das ist eine ambulante Unterstützung ganz vielfältiger Art, für die Schulbegleitung, Familienentlastung und Freizeitmaßnahmen ganz wichtige Punkte sind. Nebenbei haben wir auch eine Vielzahl von Frühförderstellen, Krippen und Kindertagesstätten und auch Schulen. Diese Angebote werden zunehmend auch inklusiv ausgestaltet. Die meisten Lebenshilfe-Kindertagesstätten sind inklusive Angebote, d. h. Angebote, die sich an alle Kinder richten, unabhängig davon, ob sie eine Behinderung oder welchen sozialen oder ethnischen Hintergrund sie haben.

Es ist also im Prinzip ein Angebot, das allen Kindern offenstehen soll. Dazu gehört natürlich auch, dass wir uns zunehmend mit Kooperationen in sozialräumlichen Aktivitäten einbringen. Das kurz vorweg zur Bundesvereinigung und zur Lebenshilfe insgesamt.

Artikel 23 der UN-Kinderrechtskonvention gibt das Recht auf ein erfülltes Leben – Sie haben das eben schon eingeführt –, auf Würde, Selbstständigkeit und aktive Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Ich würde sagen, Kinder mit Behinderung in Deutschland können ein solch erfülltes Leben führen. Die Probleme, die ganz häufig in Hilferufen von Eltern, in Anrufen oder über unsere Dienste und Einrichtungen an uns hergetragen werden, sind die großen regionalen Unterschiede und die starke Abhängigkeit von den finanziellen und familiären Ressourcen und den Netzwerken, die diese Familien tragen. Die Familien selbst leisten einen Löwenanteil der Teilhabeleistung. Sie unterstützen ihre Kinder, sie unterstützen sie bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und generell. Der Zugang zu Bildung und zu Informationen ist höchst ungleich verteilt. Das zeigt sich dann natürlich auch bei Kindern mit Behinderung. Es gibt Familien mit sehr großen Ressourcen, sehr viel Bildung und Information. Die wissen, welche Angebote es gibt und welche Maßnahmen und Unterstützungsformen sinnvoll sind. Es gibt aber leider einen großen Teil von Familien, die diesen Zugang zu diesen Informationen nicht ohne weiteres haben. Dazu gehören auch Familien mit Migrationshintergrund, d. h., gerade diese Schnittstellen sind von besonderer Bedeutung, da muss man ganz genau hinschauen. Das erschwert die Teilhabe und die Möglichkeit eines erfüllten Lebens ganz enorm. Zunehmend ist auch die Flüchtlingsproblematik in der Behindertenhilfe angekommen. Wir erhalten von sehr vielen Einrichtungen die Meldung, dass vermehrt Flüchtlingskinder auftauchen. Da ist natürlich in erster Linie die Frage, wie wir diese unterstützen können, weil die leistungsrechtlichen Möglichkeiten insoweit stark eingeschränkt sind. Grundsätzlich muss man festhalten, dass es vor allem an der Stärkung des Familiensystems mangelt. Es gibt sehr viele Angebote zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, diese richten sich aber in der Regel an die Kinder mit Behinderung. Es gibt, wenn man von den Möglichkeiten der Leistungen der



Pflegeversicherung, d. h. die Verhinderungspflege oder auch die Kurzzeitpflege, absieht, wenig institutionalisierte Angebote, Familien als Hauptzugangspunkt für die Kinder und Familien als Hauptressource zu stärken. Das ist tatsächlich ein großes Problem. Dazu kommt, dass es natürlich verstärkt auch finanzielle Probleme in den Familien gibt, weil sich die Möglichkeit bzw. die Herausforderung, Beruf und Familie zu vereinbaren, deutlich zuspitzt. Wenn Kinder mit einem erhöhten Betreuungsaufwand oder mit einer Behinderung oder mit einem hohen Pflegebedarf in den Familien sind, ist es deutlich schwieriger, ein Setting zu schaffen, in dem gleichzeitig gearbeitet werden kann bzw. in dem gleichzeitig so gearbeitet werden kann, dass ein auskömmliches Familieneinkommen erreicht werden kann.

Wenn man sich genau ansieht, dass es viele besondere Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung gibt und es auch viele Möglichkeiten gibt, auf diese besonderen Bedürfnisse mit besonderen Leistungen – unabhängig vom Zugang – einzugehen, so ist genau das auch ein Problem: In Deutschland werden die Kinder ohne Frage hervorragend medizinisch, therapeutisch und pädagogisch versorgt – gerade auch in Fördereinrichtungen und in Schulen, in Förderschulen ist die professionelle Unterstützung ganz enorm. Das, was auf der einen Seite sehr gut für die Kinder ist, nämlich eine gute und individuelle Förderung, ist auf der anderen Seite auch ein Problem für die Kinder, weil es durch diese Aussonderung, durch diese „Besonderung“, die diese besonderen Fördersysteme schaffen, vermehrt zu Teilhabehemmnissen kommt. Dadurch ist es für Kinder mit Behinderungen schwierig, außerhalb dieses Systems Anschluss zu finden. Was das deutsche System einerseits an guten Möglichkeiten bietet, um Kinder zu unterstützen, birgt also auch eine sehr große Gefahr der Ausgrenzung und der Exklusion aus den üblichen gesellschaftlichen Bezügen. Das ist mit zunehmendem Alter ein zunehmendes Problem. In den Kindertagesstätten sind mehr als Zweidrittel der Kinder mit Behinderung in der Regel-Kita. Einige Bundesländer haben Quoten von über 90 Prozent. Da sieht man auch wieder die ungleiche Verteilung. Es gibt auch Bundesländer, wo die Quoten deutlich niedriger sind. Das ändert sich schon mit Besuch der Grundschule, da sind es 44 Prozent, und in der Sekundarstufe I sind es

letztendlich nur noch 23 Prozent. Mit fortschreitendem Alter gibt es eine fortschreitende Exklusion aus den normalen Bezügen, und das ist ein Problem.

Was muss getan werden? Um eine gute Möglichkeit zu finden, den Kindern und den Familien gerecht zu werden, bedarf es unserer Ansicht nach zum einen ganz dringend einer Überarbeitung des SGB VIII. Es muss quasi ein inklusives Sozialgesetzbuch VIII geben, das sich an alle Kinder richtet. Es ist im Moment ja so, dass es nicht ausschließt – es steht in keinem Paragraphen des SGB VIII „Kinder mit Behinderung dürfen nicht dran teilnehmen“. Das Problem ist jedoch, dass die derzeitige Ausgestaltung die Teilnahme an vielen Stellen einfach nicht ermöglicht und dass es dann Sonderdienste und Sondereinrichtungen braucht, die Kinder aufzufangen. Ein großes Problem ist die Hortbetreuung. Denn selbst wenn es ein Kind geschafft hat, in inklusiven Grundschulen zu diesen 44 Prozent oder zu den 23 Prozent in der weiterführenden Schule zu gehören, gibt es dennoch häufig das Problem in der Hortbetreuung. Selbst in der Ganztagschule bis 16.00 Uhr und in der Randstundenbetreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr sind die Kinder mit Behinderung oftmals ausgeschlossen, wenn die anderen Kinder in den Hort oder in den Schülerladen gehen; sie müssen entweder von den Eltern – was wiederum im Hinblick auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf schwierig ist – abgeholt werden oder in irgendeiner Form sonderbetreut werden. Das ist ganz dringend zu ändern. Sehr schwierig und auch ein Grund für diese regionalen Unterschiede in der Betreuung ist die Unterschiedlichkeit der Bedarfsfeststellungsverfahren. Wir hören häufig, dass Familien in einem Bundesland gut versorgt waren. Ziehen sie in eine andere Stadt, einen anderen Landkreis, ein anderes Bundesland, ist es häufig so, dass sie sich plötzlich einer völlig neuen Situation stellen müssen und vor der Herausforderung stehen, herauszufinden, wie das Hilfesystem in dieser Region, in dieser Stadt funktioniert. Oftmals kommt es dazu, dass sinnvolle Leistungen, die vorher gewährt wurden, plötzlich nicht mehr gewährt werden oder die Zuständigkeit unklar ist und nicht klar ist, an wen sich die Familien wenden müssen, damit diese Leistung erbracht werden kann. Das ist auch bei der Hortbetreuung und auch bei Therapieangeboten häufig



der Fall. Es gibt sehr viele Bezüge, in denen das wirklich ein Problem ist. Es fehlt auch an einem flächendeckenden, leicht zugänglichen, niedrigrschwelligem und vor allem unabhängigen Beratungs- und Unterstützungssystem, das wirklich berät, so dass die Familien wirklich an die Beratung kommen, wie sie ihr Kind fördern können, wie sie Teilhabe organisieren können, ohne dass es Druck von Leistungsträgern oder Leistungserbringern gibt. Tatsächlich geht es da um Unabhängigkeit und um eine Beratung zum Wohle des Kindes.

Daniel Scherr (Deutsches Institut für Menschenrechte): Ich habe meine Rolle so interpretiert, dass ich den rechtlichen Rahmen und die relevanten rechtlichen Vorgaben darlege. Ich will dann auch auf drei exemplarische Bereiche eingehen, die aus unserer Sicht besonders problematisch sind und die auch die zuständigen UN-Organe Deutschland mehrfach geprüft und auch teilweise gerügt haben. Es wurde schon vieles gesagt, was ich nur unterstreichen kann. Ich bin selbst wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Monitoringstelle zur Behindertenrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte. Das Deutsche Institut für Menschenrechte wurde 2001 auf Empfehlung des Bundestags gegründet und soll als unabhängige nationale Menschenrechtseinrichtung durch Politikberatung, Menschenrechtsbildung und anwendungsorientierte Wissenschaft zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Deutschland beitragen. Es ist Ihnen vielleicht aktuell noch besser bekannt durch die Debatte über die gesetzliche Grundlage, die sich gerade im Bundestag abspielt hat. Es ist ja auch eine Monitoringstelle zu den Kinderrechten im Gespräch, die zur Behindertenrechtskonvention wurde 2009 mit Mitteln des BMAS eingerichtet und begleitet in unabhängiger Weise die Umsetzung in Deutschland insgesamt. Unsere Arbeit ist eher strukturell. Aus dem Praxisbereich kann ich jetzt weniger berichten, deshalb berichte ich zum rechtlichen Rahmen und Umsetzungsdefizite in diesem Sinn.

Im Kern, so ist zumindest die Auffassung des zuständigen Fachausschusses für Kinderrechte bei der UN, enthält schon Artikel 23 Kinderrechtskonvention, um den es heute geht, quasi die Zielstellung der Inklusion. Er formuliert in Absatz 1

zunächst Würde, Selbstbestimmungsrecht und gesellschaftliche Teilhabe und enthält dann weitere konkretere Rechte, besondere Unterstützungsbedarfe, Betreuung, Zugang zur Bildung usw., die die Inklusion befördern sollen. Ganz wichtig aus rechtlicher Sicht ist außerdem, dass nicht nur dieser Artikel 23 Kinder mit Behinderung Vorgaben macht, sondern dass bereits in Artikel 2 der Kinderrechtskonvention, das ist der allgemeine Diskriminierungsparagraf, klargelegt wird, dass alle Vorgaben der Kinderrechtskonvention für behinderte und nichtbehinderte Kinder gleichermaßen gelten sollen, so dass die gesamte Konvention auch in diesem Sinne auszulegen ist, insbesondere wegen der doppelten Gefährdungslage Kind plus Behinderung. Grundsätzlich gilt zum Verhältnis zwischen Kinderrechtskonvention und Behindertenrechtskonvention, die sich ja in Artikel 23 Kinderrechtskonvention überschneiden, dass die Behindertenrechtskonvention gerade im Bereich Kinder mit Behinderung sehr stark auf Artikel 2 und Artikel 23 der Kinderrechtskonvention aufbaut. Der Entstehungsprozess der Behindertenrechtskonvention lief ein bisschen parallel zu der allgemeinen Bemerkung des Fachausschusses zur Kinderrechtskonvention. In diesem Kommentar hat der Fachausschuss allgemein den Artikel 23 Kinderrechtskonvention näher ausdifferenziert und die Vorgaben präzisiert. Der Begriff „Kinder mit Behinderung“ taucht deshalb auch 23 Mal in der Behindertenrechtskonvention in immerhin 13 Artikeln auf. Insbesondere gibt es einen eigenständigen Artikel 7, der in Anlehnung an Artikel 2 der Kinderrechtskonvention den besonderen Schutz von Kindern mit Behinderungen vor Diskriminierungen vorschreibt. Er erstreckt sich somit auch auf alle Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention, die dann teilweise, was Menschen mit Behinderungen im allgemeinen betrifft, wesentlich ausdifferenzierter sind als die Bestimmungen in der Kinderrechtskonvention. Da sei der Bereich rechtliche Handlungsfähigkeit oder Schutz vor Gewalt und Freiheit von Ausbeutung genannt. Außerdem ist an der Behindertenrechtskonvention auch interessant, dass Artikel 2 (sic) ausdrücklich Partizipation verlangt und explizit die Einbeziehung von Kindern mit Behinderungen in angemessener Weise gefordert wird. Ganz elementar ist Artikel 24 der Behindertenkonvention, der das Recht auf inklusive Bildung sehr genau ausdifferenziert und einerseits explizit ein Recht



auf diskriminierungsfreien Zugang zu allgemeinen Schulen, also ein individuelles Recht auf diesen Zugang, und andererseits auch eine Fortentwicklung des Bildungssystems hin zu mehr Inklusion vorschreibt.

Bei den einzelnen Problembereichen fange ich mit der schulischen Inklusion an. Nach meinen Zahlen besuchen bundesweit nur 28 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung eine allgemeine Schule, 72 Prozent hingegen sogenannte Sonder- oder Förderschulen. Das variiert von Bundesland zu Bundesland sehr stark, so dass die Inklusionsquote zwischen 15 und 63 Prozent beträgt. Eine aktuelle Untersuchung der rechtlichen Rahmenbedingungen hat ergeben, dass die rechtlich-strukturell geforderten Elemente, die die Behindertenrechtskonvention vorgibt, bisher in keinem Bundesland optimal verwirklicht wurden. Aus unserer Sicht und auch aus Sicht des Kinderrechtsfachausschusses sowie des Behindertenrechtsfachausschusses ist insbesondere die Beibehaltung von Doppelstrukturen, die sich in Deutschland etabliert haben und die für ein relativ stark segregierendes System sorgen, hinderlich für den Transformationsprozess. Es bedarf einer systematischen Verankerung sämtlicher sonderpädagogischer Förderung im allgemeinen Schulsystem und der Überwindung trennender Strukturen. Ein anderer Punkt, den der Kinderrechtsausschuss auch ausdrücklich im Staatenberichtsverfahren in seinen Bemerkungen zu Deutschland gerügt hat, ist, dass Mädchen mit Behinderung vor allem in ihrer Kindheit und Jugend ungefähr doppelt so oft körperlicher und psychischer Gewalt und zweibis dreimal so oft sexueller Gewalt ausgesetzt sind. Es gibt eine Studie des BMFSFJ aus dem Jahr 2012 zu Frauen und Mädchen mit Behinderung, in der Mädchen mit Behinderung mit Mädchen ohne Behinderung im gleichen Alter verglichen werden. Das findet zwar jetzt zunehmend auch mehr Beachtung, es fehlt aber vor allem an der verlässlichen Datengrundlage. Die Informationslage ist sehr schwammig, weil diese Daten teilweise gar nicht erhoben werden. Es gibt aus unserer Sicht kein zielführendes Gesamtkonzept. Außerdem fordert Artikel 16 der Behindertenrechtskonvention zum Thema Gewaltschutz, dass gerade Einrichtungen der Behindertenhilfe, wo Menschen mit Behinderungen, insbesondere Kin-

der mit Behinderungen besonderen Gewaltverhältnissen institutionell unterworfen sind, eine unabhängige Kontrolle. Der Mechanismus dafür wurde in Deutschland bisher auch nicht eingerichtet. Als letztes Spezialthema will ich noch intersexuelle Kinder ansprechen, die nach unserer Auffassung unter gewissen Bedingungen, also wenn aus medizinischen Gründen im späteren Leben gesellschaftliche Teilhabebeeinträchtigungen dazu kommen, auch unter den Behinderungsbe- griff gefasst werden können, was auch im internationalen Diskurs so erfolgt. Es ist nach der aktuellen Rechtslage so, dass Eltern oder gesetzliche Vertreter unter Berufung auf die Berücksichtigung des Kindeswohls quasi darüber entscheiden können, ob eine operative Geschlechtszuordnung im frühen Alter stattfinden soll. Ich weiß, Sie haben sich damit auch schon im anderen Rahmen intensiver befasst und kennen sich wahrscheinlich besser aus. Studien und Umfragen, die uns vorliegen, belegen, dass es auch noch so gehandhabt wird. Wir finden das menschenrechtlich höchst zweifelhaft und würden doch stark dafür plädieren, Eingriffe ohne die persönliche Einwilligung des Kindes nur dann vorzunehmen, wenn sie nötig sind, um das Leben zu schützen.

Anne Barnack (Gemeinnütziger Verein Pusteblume e. V.): Wir würden gerne noch ergänzen. Wir hatten es so verstanden, dass wir uns zunächst vorstellen und danach zu den einzelnen Punkten kommen. Wir haben unseren Fokus auf unser Hauptprojekt gelegt, weil wir merken, dass es besonders im Hortbereich Probleme gibt. Das geht bei den Inklusionskindern los, die an einer Regelschule unterrichtet werden und im Anschluss in den Hort gehen. Es gibt vereinzelt Hortassistenzen, die auch die Kinder begleiten. Begleitet ein Integrationshelfer in diesem Rahmen ein Kind, stellt sich immer wieder heraus, dass es eine große Diskrepanz zwischen diesem schulischen Rahmen und einem Hort gibt, der freiere Strukturen hat und vom Rahmen her etwas ganz anderes mitbringt, wobei wir dort mit den Inklusionskindern schon relativ gut aufgestellt sind. Ein großes Problem ist in der Tat der Bereich der Kinder in Förderschulen. Dort gibt es zum einen unter 14 Jahren wenige Angebote, die sich wirklich darauf spezialisieren und nicht im Rahmen der Inklusion für alle Kinder einen Hort schaffen, son-



dern einen speziell für Kinder, die so von der Behinderung beeinträchtigt sind, dass sie nicht in einem Inklusionshort untergebracht werden können. Da merken wir immer wieder, dass die Angebote fehlen. Bei uns in der Praxis stellt sich immer wieder heraus, dass zum anderen der Bereich der Jugendlichen ab 14 Jahren noch ein wesentlich größeres Problem ist. Dazu würde meine Kollegin etwas sagen.

Barbara Brödler-Bahro (Gemeinnütziger Verein Pusteblume e. V.): Es ist ja so, dass auch behinderte Kinder mit der Anmerkung, dass auch behinderte Kinder einen Anspruch auf einen Kitaplatz haben, unter das Kitagesetz fallen. Mehr gibt es dazu leider nicht, was aber im Umkehrschluss bedeutet, dass spätestens mit 14 Jahren der Anspruch auf einen Kitaplatz endet und es keine Nachfolgefiananzierung gibt. Es gibt dann Jugendämter, die im SGB VIII irgendwie eine Möglichkeit suchen und auch finden können, wenn sie sich ein bisschen verbiegen, um dann noch eine weitere Nachmittagsbetreuung zu finanzieren. Aber wenn die Einstellung der entsprechenden Jugendämter eine andere ist, dann gibt es keine Finanzierung, was für Eltern oft schwierig ist. Wir haben jetzt gerade wieder so einen Fall bei uns im Hort, in dem die Mutter selbst im Jugendamt arbeitet und an zwei Tagen bis 18.00 Uhr arbeiten müsste, das aber gar nicht gewährleisten kann, weil sie demnächst keine Unterbringung mehr für ihr Kind hat, wenn es 15 Jahre wird. Diese Problematik tritt jetzt immer häufiger auf. Bei dieser rechtlichen Grundlage müsste man sich Gedanken machen, ob man nicht vielleicht das Kitagesetz in diesem Punkt erweitert. Dann gibt es noch das Problem der Kurzzeitpflegeplätze, die Familien zur Entlastung schon gerne mal nutzen würden, weil es mit einem „Babysitter“ oft nicht getan ist. Wenn sich die Eltern dann an die Krankenkassen wenden und nach Kurzzeitpflegeplätzen für ihre Kinder fragen, werden ihnen Altenheime genannt, die Kurzzeitpflegeplätze anbieten. Wenn sie dort anrufen, dann sagen diese, „nein, Kinder nehmen wir nicht.“ Damit begrenzt sich die Anzahl der Plätze für Kurzzeitpflegen für Kinder schon auf ein ganz geringes Maß. Das ist auch sicherlich ein Bereich, wo nachgebessert werden müsste.

Vorsitzende: Vielen Dank für die Einschätzung. Ich fange gleich mit einer ersten Frage an Herrn

Pakleppa zu Ihren praktischen Erfahrungen an. Wenn ich mal zuspitze: Würden Sie mir zustimmen, dass das Recht von behinderten Kindern daran hängt, ob sie mit reichen Eltern gesegnet sind?

Kai Pakleppa (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.): Also nicht das Recht hängt daran, aber tatsächlich sind – das ist bei Kindern mit Behinderungen nicht anders als bei anderen Kindern – selbstverständlich die finanziellen Ressourcen der Familien ganz entscheidend, aber nicht nur die finanziellen, sondern auch die personellen, also das Familiennetzwerk. Finanzkräftige Eltern mit betreuungsaufwendigen Kindern – wenn also wirklich eine ständige Betreuung notwendig ist – können, um letztendlich auch einmal eine Entlastung zu haben, diese ständige Aufsichtsperson selbst finanzieren, wenn der Satz der Pflegekasse ausgereizt ist. Wenn es nicht möglich ist, eine Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen, gibt es bei uns wie bei sehr vielen familienentlastenden Diensten die sogenannten Selbstzahlertarife, die durch den Verein subventioniert werden. Das sind günstigere Tarife als die, über die die Leistungen der Pflegekasse abgerechnet werden würden, um Eltern diese Möglichkeit zu geben, in dem Bewusstsein, dass das tatsächlich nicht alle Eltern können und dass es Situationen gibt, in denen Familien auch in Grenzsituationen kommen. Man fokussiert sich immer auf einzelne Teile der Familie, aber sobald es durch ein Kind mit Behinderung zu einer besonderen Familiensituation kommt, ist auch immer das ganze Familiensystem betroffen, an dem die Kinder, die Eltern und unter Umständen Geschwister oder auch noch weitere Freunde und Familie hängen. Da ist wirklich ein ganzes System betroffen, und Unterstützung erfährt dieses System nur selten. Familien, die finanzielle Ressourcen haben, können das besser ausgleichen, das ist völlig klar.

Anne Barnack (Gemeinnütziger Verein Pusteblume e. V.): Unter Umständen ist es auch das Wissen, wo und was ich beantragen kann. Letztendlich haben wir immer wieder Eltern, die hinterher sind, die gut situiert sind, die den Ressourcenrahmen mitbringen, um in der Regel in Bezug auf Betreuungsleistung wirklich weiterzukommen – ob das eine Schulbegleitung ist, ob das irgendwelche besonderen Leistungen sind, Frühförde-



rung oder ähnliches –, während in anderen Fällen, wenn die Beratung von der jeweiligen Verwaltung nicht sehr umfangreich ist, andere Eltern durchaus an ihre Grenzen geraten.

Vorsitzende: Eine Sache würde ich direkt anschließen, nämlich die Stärke der Eltern, die Rechte für ihr Kind sozusagen durchzuboxen. Sie haben nicht gesagt, welche Regionen wie dastehen, sondern nur, dass es unterschiedlich ist. Ich komme aus Sachsen und kenne mehrere Beispiele, in denen die inklusive Beschulung von den Eltern wirklich eingeklagt werden musste, damit sie in die Schule kommen, damit sie überhaupt erst auch in die Kita kommen. Das ist das, was ich von zuhause kenne. Wir hatten hier die erste Sitzung unter meiner Leitung mit einer Schulklasse. Die Kinder haben gefragt, „warum werden die behinderten Kinder nicht bei uns in einer Klasse beschult?“ Der Lehrer erzählte uns sofort, „na, das geht ja gar nicht, wir haben ja Treppen in der Schule.“ Es gibt sofort die „Ja, aber“ und dann müssen die Eltern häufig sehr viel Überzeugungsarbeit leisten. Gleichzeitig haben die Kinder das Recht. Was würden Sie an Wünschen oder auch an Forderungen formulieren, um über diese „Ja, aber“ hinwegzukommen und den Kindern zu diesem Recht zu verhelfen.

Anne Barnack (Gemeinnütziger Verein Pusteblume e. V.): Wir würden uns mehr Unterstützung vom staatlichen Schulamt wünschen, weil wir häufig merken, dass die Schulen personell absolut an ihre Grenzen geraten. Lehrer sind mit der Situation überfordert, sind nicht aufgeklärt. Es fehlen Weiterbildungen. Es sind so viele Ansatzpunkte. Die Eingliederungshilfe, also das Sozialamt, fängt das ein Stück weit durch Schulbegleiter ab, die das aber in der Form natürlich überhaupt nicht leisten können, denn sie sind wirklich nur für dieses eine Kind da. Da gibt es über sonstiges pädagogisches Personal grundsätzlich schon günstigere Konzepte, das dann über das Schulamt kommt und auch mehr Kinder als ein Kind in der Klasse begleiten darf, das dadurch ja auch ein Stück weit stigmatisiert wird.

Kai Pakleppa (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.): Zu den pädagogischen Konzepten einer inklusiven Beschulung: Inklusiv heißt mehr als gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne

Behinderung; das muss man immer wieder betonen, weil sich die öffentliche Debatte darauf fokussiert. Dabei müsste eigentlich der Ansatz in den Blick genommen werden, pädagogisch die Individualität eines jeden Kindes zu sehen und jedes Kind nach seinen individuellen Bedürfnissen zu fördern. Das stellt Schule natürlich vor große Herausforderungen. Aber es gibt Konzepte und diese auch nicht erst seit zwei, drei Jahren, wie man das umsetzen kann. Ich weiß, dass das auf Bundesebene eine schwierige Diskussion und ein schwieriges Thema ist, weil die föderale Struktur die großen Unterschiede in den Schulsystemen hervorbringt. Sachsen hat da eine spezielle Sichtweise, und es gibt sicherlich Länder, die da weiter und aufgeschlossener sind. Wenn man sich hier in Berlin umschaute – auch wenn es die Finanzstruktur nicht für eine ideale Situation hergibt –, so ist zumindest durch die Zuständigkeit des Schulamts für die Schulbegleitung ein erster Schritt in die Richtung getan, die wir uns wünschen: Die Schule muss für alle Kinder zuständig sein. Das bedeutet dann auch, dass alle Leistungen, die in der Schule erbracht werden, durch die Schule erbracht werden. Wir wissen, dass dies schwierig ist und dass es im Moment ganz dringend notwendig ist – auch um individuell Beschulung zu ermöglichen –, auch Schulhelfer, Schulassistenten und Schulbegleitung zur Unterstützung mit in die Schule zu geben. Wir sehen das allerdings auch sehr kritisch, weil es den Unterricht nicht erleichtert, da es die Kommunikation in den Klassen zwischen denen, die Unterricht gestalten sollen, erschwert und es zu ganz pragmatischen Fragestellungen führt: Wer hat denn jetzt eigentlich das Weisungsrecht? Wer hat welche Verantwortung für welches Kind? Was darf derjenige, der dort in der Klasse ist und was darf er nicht? Das sind Fragen, die ungeklärt sind und die tatsächlich – manchmal muss man auch sagen, zu Recht – Skepsis vor dem hervorrufen, was im Moment unter inklusiver Beschulung veranstaltet wird. So wie es läuft, ist es in vielen Fällen wirklich für alle Beteiligten schwierig. Da möchte ich die Lehrer gar nicht in irgendeiner Weise an den Pranger stellen. Wenn ein allgemeinbildender Lehrer sagt, er kann das nicht, dann sage ich, „ja, das glaube ich Ihnen“. Natürlich kann er das nicht. Es fehlt dann in dem Team ein Sonderpädagoge, der genau diese Kompetenz einbringt, die dort fehlt. Wie gesagt, diese Konzepte, die Ideen, wie das funktionieren kann,



gibt es seit 30 Jahren. Es gibt auch seit über 30 Jahren Beispiele, wie das genau funktionieren kann. Aber das föderale System in Deutschland macht es schwierig, diese so zu verbreiten, dass es überall funktioniert.

Daniel Scherr (Deutsches Institut für Menschenrechte): Das föderale System ist ein gutes Stichwort, um noch etwas aus rechtlicher Sicht zu sagen. Wir wünschen uns eine höchstrichterliche Rechtsprechung, die auch Stellung zum Anspruch von Kindern mit Behinderung auf inklusive Beschulung bezieht, wozu es leider nicht kommt, weil sich die Eltern verständlicherweise vorher vergleichen, da es natürlich ihr Ziel ist, ihre Kinder in die Schule zu bekommen, und daher geht es oft um einstweiligen Rechtsschutz. Aber wir haben auch die Rechtsprechung im bundesweiten Vergleich untersucht, die sehr unterschiedlich ist – vor Gericht und auf hoher See ist man ja in Gottes Hand. Je nachdem, auf welchen Richter man trifft, kann der gleiche Fall oder eine sehr ähnliche Fallkonstellation, von den Gerichten ganz unterschiedlich entschieden werden. Daher braucht es aus unserer Sicht Richterfortbildung. Wobei es natürlich erst der zweite Schritt sein kann, Rechte im Gerichtsweg durchzusetzen, denn der Hebel, den die Konvention vorsieht, ist der der „angemessenen Vorkehrungen“: Auch wenn eine Schule strukturell oder institutionell noch nicht so aufgestellt ist, dass alle Anforderungen an Barrierefreiheit erfüllt werden oder dass die notwendigen Sonderpädagogen vor Ort sind, bekommt der Einzelne trotzdem ein Recht darauf, dass diese Voraussetzungen in seinem Fall geschaffen werden – soweit es irgendwie möglich und machbar ist. Deshalb fordern wir, dieses Rechtsinstitut „angemessene Vorkehrungen“ auch in den Schulgesetzen der Länder konsequent zu verankern. Sachen ist auch aus meiner Sicht in ganz vielen Untersuchungen Schlusslicht in diesem Bereich. Aber der Vergleich mit Stadtstaaten ist immer schwierig, weil sich Stadtstaaten mit inklusiver Beschulung ein bisschen leichter tun als die Flächenländer. Beispiel Berlin – hier haben wir im bundesweiten Vergleich eine sehr hohe oder eine relativ hohe Inklusionsquote, die aber auch daher kommt, dass die Lernentwicklung und die Sprachkinder quasi aus dem Förderschwerpunkt herausdefiniert bzw. konsequent inklusiv beschult werden. Das sind natürlich die leichtesten Fälle.

So lässt sich recht einfach eine erhebliche Steigerung der Inklusionsquote erreichen, die über die anderen Kinder noch gar nichts aussagt.

Abg. **Katrin Werner** (DIE LINKE.): Was dargestellt wird, sind die regionalen Unterschiede. Ich meine, Sachsen kann man nicht mehr ganz retten. Ich komme aus Rheinland-Pfalz, das sicherlich in vielen Dingen in der Außendarstellung vorbildlich ist. Ich komme aus Trier, und die eine oder andere sagt, dass wir das inklusivere Schulsysteme haben – aber welche Schule ist baulich barrierefrei? Es gibt da viele Fragen und Hinderungsgründe. Die Forderungen aus Ihren Vorträgen sind eigentlich schon ein Super-Forderungskatalog an uns. Da müssen wir wirklich schauen, wie wir das umsetzen. Ich meine, morgen und übermorgen ist in Genf auch die Anhörung und ich glaube, dass wir ganz viele Hausaufgaben erhalten werden. Ich will das jetzt gar nicht alles wiederholen zur Netzwerkarbeit. Die Aktionen vor Ort in den Städten und Gemeinden sind teilweise sehr weit – auch in ihrer Wahrnehmung. Es macht aber einen Unterschied, ob ich einen Aktionsplan mache und dieser von vornherein unter „das kostet aber Geld“ gestellt wird oder ob ich von vornherein sage, ich mache eine Bedarfsanalyse und nehme diesen Finanzvorbehalt weg. Wenn die Kommune nicht lernt, zu sagen, „das ist der Bedarf“ und das an Land und Bund kommuniziert... Darin, glaube ich, liegt auch ein Großteil des Problems in den Diskussionen, dass man wirklich so weit geht zu sagen, beim Wort Inklusion gibt es noch mehr Gruppen, die man berücksichtigen könnte. Da heißt es dann sofort, „das Projekt ist zu groß, das Projekt geht gar nicht, das wollen wir nicht.“ Auch bei der einzelnen Umsetzung wird es immer wieder problematisch. Insofern glaube ich, wenn wir das, was Sie uns alles gesagt haben, in ein gemeinsames Papier aufnehmen können, haben wir viel erreicht.

Abg. **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank für Ihre Vorträge. Ich schließe mich dem an. Das war sehr interessant und die Forderungen sind sehr gut zusammengefasst. Ich bin sehr viel in Bayern unterwegs. Ich bin selbst Psychologin und meine fünf Kinder waren an einer Montessorischule, deswegen bin ich mit dem Thema jetzt seit vielen Jahren befasst.



Ich habe eine Frage, die über das Alter hinausgeht. Ich bin jugendpolitische Sprecherin und habe dazu auch schon vieles gehört. Sie haben vorhin angesprochen, dass es bis 14 Jahre oft geklärt ist, und dann kommen die Kinder in die Pubertät. Dann haben wir ganz neue Probleme, was z. B. die Berufsausbildung angeht, was auch den Verbleib in den Klassen angeht. Wir haben an dieser Montessorischule in München, zu der ich noch Kontakt habe, verschiedene Klassen, z. B. eine A-Klasse für geistig behinderte Kinder mit nur acht Schülern, eine Klasse mit Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten und Verhaltensstörungen und eine, die ganz gemischt ist. Wir haben häufig die Fälle, dass die Kinder von sich aus in die A-Klasse möchten, weil sie in der Pubertät merken, dass sie mit den anderen nicht mitkommen und sie daher gar keine Lust haben, da zu bleiben. Wir haben sehr viele Eltern an dieser Schule, die sich eigentlich gegen diese generelle Inklusion insofern wehren, als dass sie sagen, für ihr eigenes Kind wäre das nichts, weil es untergehen könnte. Diese Diskussion haben wir immer wieder. Ich sage auch immer vor Ort – ich bin auch noch Kommunalpolitikerin in Fürstentfeldbruck –, wenn wir wirklich von echter Inklusion sprechen, dann müssen wir ehrlicherweise sagen, dass wir ganz viel Geld in die Hand nehmen müssen, denn mit einfach nur sagen, „wir machen jetzt die Schulen auf“ ist es natürlich mitnichten getan. Jetzt ist aber das Kind, der Jugendliche so 14, 15 Jahre alt – da geht es um die Frage, was macht man danach, sofern er nicht weiter auf die Schule gehen kann oder möchte. Und da haben wir die nächsten Probleme. Ich habe jetzt einen Fall, der eigentlich sehr schön ist. Ein Jugendlicher mit Downsyndrom in einer ziemlich starken Ausprägung wollte nicht in eine Werkstätte, nachdem er sich verschiedene angeschaut hatte. Er hat gesagt, das möchte er nicht machen, er möchte im Café arbeiten – und die Mutter hat ein Café eröffnet. Das ist natürlich die große Ausnahme, aber es ist ein sehr schönes Beispiel. Sie wollte gerne noch andere Jugendliche aufnehmen, dafür gab es jedoch keine Möglichkeit, weil sie diese nicht ausbilden darf. Da stehen auch sehr viele Hindernisse im Weg. Was können wir besser machen, damit die Jugendlichen auf der Schwelle zum Erwachsenwerden weiterkommen?

Kai Pakleppa (Bundesvereinigung Lebenshilfe)

e. V.): Das ist tatsächlich ein sehr großes Problem, aber Sie haben da mehrere Problemfelder geschildert. Erstens zur Frage der schulischen Inklusion gerade beim Auseinanderdriften von Interessen, von Möglichkeiten des sozialen Vergleichs von Kindern mit einer schwereren Beeinträchtigung – da kommt natürlich das Alter, in dem die Interessen häufig auseinanderdriften. Das ist in der Tat ein Problem. Dafür gibt es an inklusiven Schulen ganz unterschiedliche Lösungen, unabhängig davon, wie die Schule generell ist. Es braucht Möglichkeiten, um peer-groups, um Erfahrung – also letztendlich auch Selbsthilfeeinfahrung – für Kinder mit einer Beeinträchtigung zu schaffen; das ist auch für die Identitätsbildung, für ein Selbstbild, das dort entwickelt werden muss, enorm wichtig. Nichtsdestotrotz ist das auch bei einer inklusiven Beschulung möglich. Es gibt auch unterschiedlich denkbare Modelle. Bremen hatte jahrelang die Kooperationsklassen. Es gibt ganz viele Möglichkeiten, dem gerecht zu werden. Das zweite Thema ist auch ein häufiges Problem. Es ist die Angst von Eltern vor allem in dem Fall, dass das Kind bis zur 10. Klasse auf der Regelschule war und keine spezifische Förderung hin zu einer Werkstatt für Behinderte erreicht hat: Was passiert dann? Hat es die nötigen Kompetenzen, um dort bei der Teilhabe am Arbeitsleben ein erfülltes Arbeitsleben führen zu können? Das ist natürlich eine Frage der Vorkehrung an den Schulen. Es muss letztendlich auch Auftrag der Schule sein – wie für alle anderen Kinder auch – aufs Berufsleben vorzubereiten. Das ist in der Tat im Moment schwierig. Auch dafür gibt es Modelle. Baden-Württemberg fängt ganz früh an, mit den Integrationsfachdiensten in die Schulen zu gehen, Kooperationen mit den Schulen – auch mit den Alltagschulen – zu machen, um einen Übergang auch auf einen allgemeinen Arbeitsmarkt möglich zu machen. Ganz wichtig ist an der Stelle, immer zu schauen, wo denn der Wunsch und wo denn das Bedürfnis des jungen Menschen ist, also wo er denn hin will. Das bringt uns letztendlich auch wieder zu den Kinderrechten, die an dieser Stelle gewahrt werden müssen. Also wo sind die Partizipationsmöglichkeiten? Wo besteht Selbstbestimmung für Kinder und vor allem für Kinder mit Behinderung? Letztendlich ist das aber ein Thema, mit dem man schon viel früher beginnen muss, also letztendlich mit Frühförderung. Die Eltern müssen informiert werden über die Möglichkeiten zu fördern, über



ihre Rechte, und das passiert ganz häufig in Frühförderungssettings. Deshalb ist diese Geschichte mit der Komplexleistung Frühförderung, die es ja seit mehr als zehn Jahren gibt, so unsäglich, die in der Praxis nicht funktioniert. Es fehlt ganz dringend noch an Verordnungen und an Möglichkeiten, um das, was letztendlich im Gesetz an Idee steckt, in der Praxis auch umzusetzen, um Eltern genau an der Stelle zu helfen. Sie brauchen in einer ganz frühen Förderungsphase Information und jemanden, der sie begleitet und eine ganz umfassende Form der Betreuung. Diese ist nur durch eine interdisziplinäre Förderung gewährleistet, und das ist ein Ansatz, der sehr früh beginnen muss. Darauf aufbauend müssen Kinder, auch Kinder mit Behinderung, über ihre Rechte informiert werden. Das ist eine Frage der Zugänglichkeit von Information. Die Eltern müssen diese Rechte kennen und respektieren, die Kinder müssen die Rechte kennen und sie einfordern. Das sind Herausforderungen in allen Familien und bei allen Kindern und ganz besonders natürlich bei Kindern mit Beeinträchtigung.

Abg. **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Darauf möchte ich ganz kurz noch Bezug nehmen. Es beginnt viel früher, dass bei den – bei allen – Jugendlichen die Weichen gestellt werden. Da brauchen sie aber mehr Vielfalt im Sinne von mehr Zugang zu den Arbeits- und Tätigkeitsmöglichkeiten, und dies ist wenig gegeben. Viele Jugendlichen haben gar keine Partizipationsmöglichkeiten in dem Sinne „ich such mir selbst aus, was ich machen möchte“, weil die Möglichkeiten so begrenzt sind. Gerade auf dem Land sagt man in Bayern oft „du kannst jetzt in diese Behindertenwerkstätte gehen.“ Diese sind oft sehr gut, und ich habe ganz tolle Einrichtungen besucht, aber wenn es der Jugendliche nicht möchte, dann gibt es oft leider sehr wenige Möglichkeiten oder man muss von zuhause weg bzw. weit fahren. Da schränkt es sich dann sehr ein und wird zu einem Nadelöhr. Daran müssen wir auch etwas verändern. Selbst wenn wir es also schaffen, dass der Jugendliche weiß, was er will, dann steht ihm das leider noch lange nicht offen.

Daniel Scherr (Deutsches Institut für Menschenrechte): Faktisch gilt jedenfalls „einmal Sonderstrukturen – immer Sonderstrukturen“. Steckt man also erst einmal in dem Sondersystem, wird

der Weg heraus immer schwieriger. Es ist eben bequem, erst einmal in die Sonderstrukturen hineinzugehen. Eltern werden oft auch dahingehend beraten. Die Anreizsysteme gehen häufig – auch in einem frühen Stadium – in diese Richtung, denn die Eltern sollen entlastet werden usw. Ist der vorgegebene Weg erst einmal eingeschlagen, dann machen – glaube ich – Dreiviertel der Kinder, die eine Sonder- oder eine Förderschule besuchen, gar keinen Hauptschulabschluss, d. h. sie sind in keiner Weise für den allgemeinen Arbeitsmarkt qualifiziert. Das setzt sich dann bei Ausbildung, Berufswahl usw. natürlich 1:1 fort.

Vorsitzende: Herr Scherr, Sie hatten vollkommen zu Recht gesagt, dass die komplette Kinderkonvention auch für behinderte Kinder gilt. Wir hatten jetzt so einen Teilbereich Mitbestimmung oder freie Wahl angesprochen. Wie ist das Recht auch von behinderten Kindern im Hilfesystem, in den Schulen, in den Kitas, in den Einrichtungen und im Verhältnis zu den Eltern auf die eigene Mitbestimmung, darauf, die eigenen Wünsche äußern und anbringen zu können, so dass damit auch etwas passiert, umgesetzt wird? Was könnte da im Zweifel noch helfen, weil es ja schon für Kinder ohne Behinderung schwierig ist, ihre Mitbestimmung und ihre Rechte zu bekommen und gehört zu werden. Wie würden Sie da die Situation von behinderten Kindern einschätzen?

Kai Pakleppa (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.): Sie haben es angedeutet. Es ist schon für Kinder ohne Behinderung nicht so leicht, für Kinder mit Behinderung ist es ganz stark von den familiären Ressourcen, von dem familiären System abhängig und davon, wie stark das Menschen- und Erziehungsbild der Eltern, der Einrichtung, der Schule und der Kita, in die sie gehen, ausgeprägt ist. Und das – würde ich behaupten wollen – ist leider nicht so stark ausgeprägt, wie es ausgeprägt sein sollte. Da braucht es noch eine starke Entwicklung. Ich meine, im Nationalen Aktionsplan hatte das BMAS vorgesehen, dass hinsichtlich der Partizipationsmöglichkeiten von Jugendlichen mit Behinderung ein Entwicklungsprogramm aufgelegt wird. Das halte ich für zwingend geboten. Es ist wirklich wichtig zu schauen, was es für Ideen und Möglichkeiten gibt, um Partizipation von Kindern mit Beeinträchtigung zu stärken.



Anne Barnack (Gemeinnütziger Verein Pusteblume e. V.): Wir haben in der Praxis gemerkt, dass sich das Persönliche Budget als Instrument für Kinder und Jugendliche sehr positiv auswirkt, wenn es um Freizeitbegleitung geht; sie überlegen selbstbestimmt, was sie in der Freizeit gerne machen wollen, und dann kann ein Jugendlicher, ein junger Erwachsener einfach mal mit einem jungen Mann in die Disco gehen oder ähnliche Freizeitmöglichkeiten in Anspruch nehmen, ohne dass die Eltern dabei sind. Allerdings merken wir immer wieder, dass die Aufklärung über das Persönliche Budget in vielen Städten noch nicht so fortgeschritten ist; das ist auch wieder regional ganz unterschiedlich.

Vorsitzende: Dann schließe ich noch eine Frage an. Frau Barnack, Sie hatten schon die verschiedensten Arten von möglichen Behinderungen und Beeinträchtigungen angedeutet. Als jemand, der nicht vom Fach ist, verstehe ich häufig nicht den Unterschied. Da stellt sich dann die Frage, wo welche Art von Behinderung gerade gefördert wird. Wir diskutieren hier die Große Lösung im SGB VIII. Welche Schnittstellenproblematiken könnten denn damit tatsächlich behoben werden? Wäre das das Ende der möglichen Fahnenstange? Werden damit die Probleme gelöst oder ist das nur ein Teilbereich? Denn die Diskussion geht ja darum, dass auch behinderte Kinder zunächst Kinder sind, die aus einer Hand zu fördern sind und je nach Bedarf das zu bekommen haben, was sie brauchen, unabhängig davon, ob sie Beeinträchtigungen haben oder nicht. Ob das nur ein erzieherischer Bedarf ist und ob dieser etwas mit der Behinderung zu tun hat oder nicht, darf nicht darüber entscheiden, wo ich hingehen muss. Wie würden Sie den Schritt in diese Richtung einschätzen? Welche Hinweise würden Sie uns mitgeben, wenn wir tatsächlich so ein Verfahren in Gang bringen würden, damit wir nicht nur das Gute meinen, sondern auch das Gute machen.

Anne Barnack (Gemeinnütziger Verein Pusteblume e. V.): Ich denke, das ist auf jeden Fall der Schritt in die richtige Richtung. Im SGB XII sind es die Kinder mit einer klassischen geistigen Behinderung, z. B. Downsyndrom, und Kinder im Rollstuhl als eine ganz klassische körperliche Behinderung oder Mehrfachbehinderung. Über § 35a SGB VIII laufen zur Eingliederungshilfe

momentan Kinder und Jugendliche mit einer seelischen und sozio-emotionalen Behinderung. Darunter fallen z. B. Autismus, verschiedene Verhaltensauffälligkeiten, ADHS und ähnliches. In einigen Städten existiert bei diesen Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe noch diese Differenzierung zwischen dem Sozialamt und dem Jugendamt. Bei Kindern ist aber teilweise die Diagnostik noch nicht abgeschlossen und dann finden Kompetenzrängeleien darüber statt, wer nun zuständig ist. Da werden die Eltern dann hin- und hergeschickt. Man sagt ihnen, „Ihr Kind hat doch Autismus, ist doch im 35a geregelt.“ Der nächste sagt, „naja, aber das ist ja doch gleichzeitig auch eine geistige Behinderung“ – und dann sind sie wieder beim Sozialamt. Diese Wege würden sich für die Eltern verkürzen. Aktuell ist es so, dass wenn Eltern im Rahmen des SGB VIII einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen, sie dann einen Sozialhilfeantrag stellen müssen. In nicht wenigen Städten und Kommunen heißt das letztendlich 12 bis 20 Seiten auszufüllen und über Einkommen usw. Erklärungen abzugeben, um auf diesem Weg zu einer Schulbegleitung oder Frühförderung oder ähnliches zu kommen. Dieser Weg würde sich mit dieser Lösung verkürzen.

Kai Pakleppa (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.): Der Begriff Große Lösung hat ja eine Geschichte. Ich finde, er ist ein bisschen irreführend, denn es ist nicht „die“ Lösung. Es ist ein Teil davon und es ist ganz wichtig, dass das geschieht und dass man genau hinschaut, was man macht; aber es reicht im Grunde nicht aus, weil es darum gehen muss, sich das ganze SGB VIII anzuschauen und dort eine Lösung zu finden, die aus einem Kinder- und Jugendhilfegesetz wirklich eines macht, das alle Kinder in dem Maße fördert, wie sie es brauchen. Das ist im Moment nicht der Fall und deshalb greift die Große Lösung zu kurz. Daher ist es zwingend notwendig, sich das gesamte Gesetzbuch anzuschauen.

Abg. **Katrin Werner** (DIE LINKE.): Dieses Beispiel kenne ich auch aus dem Bekanntenkreis. Der Weg der Feststellung von Autismus ist so grenzwertig. Es ist – glaube ich – nicht immer die Frage, ob die Familie Geld hat oder nicht, für die Menschen ist einfach die Belastungsgrenze erreicht, wenn sie das fünfte, sechste Mal zum Amt gehen und dann



in diese Phase kommen von „man bettelt ja förmlich“. Bis das alles festgestellt ist und dann aber auch daran und dem Arztbericht zu glauben und das wahrzunehmen und dann wieder zum nächsten Amt und dahin und dorthin zu laufen – ich glaube, das ist so grenzwertig für die Mutter oder den Vater, also für beide. Das ist eine alleinerziehende Mutter, das kommt dann noch mit dazu. Es ist echt krass. Sie hatten vorhin auch die Große Lösung angesprochen und dass wir auch über diese Beratungssysteme reden müssen und dass die Leistungsträger und -erbringer unabhängig sein müssen, dass diese Aufklärung oder die Angebote der Ämter von geschultem Personal erfolgen muss und dass sie auch nicht regional unterschiedlich sein dürfen. Ich denke, das ist ein sehr großer Punkt. Wenn der Ansatz ist, „wir verorten das jetzt alles in die Jugendhilfe“, muss man schon schauen, wie die Jugendhilfe heute ausgestattet ist. Einfach zu sagen, „wir schieben es rüber“ – ich sage das jetzt mal sehr plakativ – „und machen da ein bisschen mehr“, ist nicht die Lösung. Es wurde auch schon angesprochen: Kennen die Kinder ihre Rechte? Ich glaube, da brauchen wir nicht zu dem Punkt gehen, ob Kinder, die eine Behinderung haben, ihre Rechte kennen.

Oder kennen die Eltern die Rechte? Ich glaube, da sind wir davor schon allgemein bei den Kinderrechten. Wir hatten vor ein paar Wochen mit dem Papst eine Diskussion darüber, was erlaubt ist und was ist nicht. Wie weit geht die Aufklärung? Wie weit argumentieren Eltern, was geht – oder nicht? Ich denke, das sind enorm große Aufgaben, die wir von hier aus anstoßen müssen und wo wir auch wirklich schauen müssen, um tatsächlich Vorgaben zu machen. Es kann nicht sein, dass mit dem Föderalismus als der großen Hemmschwelle argumentiert wird. Das muss sich ändern.

Vorsitzende: Mit diesen Schlussworten bedanke ich mich sehr herzlich, dass Sie uns mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben. Wir würden uns erlauben, wenn wir in der Folge Fragen haben, wieder auf Sie zuzukommen. Fühlen Sie sich immer eingeladen, auch von sich aus zu uns zu kommen. Ich danke Ihnen, dass Sie als Gäste da waren. Damit schließe ich den öffentlichen Teil der Sitzung.

Schluss der Sitzung: 17.32 Uhr

gez. Susann Rüttrich, MdB
Vorsitzende